

Sich im Leben zu langweilen,

das ist schlimm!

Zu Zweien – das ist noch schlimmer!

(Jules Verne – Die Leiden eines Chinesen in China, 1879)

Liebe Mitglieder,

der Sommer ist da und zeigt sich von seiner guten Seite. Es ist nicht zu heiß, aber auch nicht zu verregnet. Man kann es in den meisten Häusern hier bei uns gut aushalten – und in den meisten Pflegeheimen auch. Dies wird ein immer relevanteres Thema in den nächsten Jahren, glaubt man den Klimaforschern. Nicht mehr die Heizkosten werden es sein – sondern die Kühlungskosten. Doch bei diesen Temperaturen können wir den Sommer genießen – mit Eis, im Liegestuhl, bei Spaziergängen durch Blumenwiesen und Parkanlagen. Und als Betreuerinnen und Betreuer müssen wir uns meistens keine Sorgen machen, dass wir uns alleine langweilen könnten – höchstens zu zweit – und das kann ja manchmal auch ganz schön sein. Lassen Sie es sich und Ihren Betreuten und Angehörigen gut gehen.

Herzliche Grüße,
das Team des SKFM Neunkirchen.

Pflegeheime bei Hitze am Limit

Gerade ältere Menschen haben mit den länger andauernden Hitzeperioden und häufig wechselnden Wetterbedingungen mit körperlichen Problemen zu kämpfen. Pflegeheime haben die Aufgabe, ihre BewohnerInnen vor zu großer Hitze zu schützen. Doch die Pflegeheime sind bislang häufig gar nicht darauf ausgelegt, bei anhaltenden Hitzeperioden von mehreren Tagen über 35°C die Zimmer auf bewohnbare Temperaturen herunter zu kühlen. Es fehlen die finanziellen Mittel für Klimaanlage. In der Folge nehmen bei den Bewohnenden Kreislauf-

Erkrankungen oder zumindest Schwindel zu. Gerade auch Menschen mit einer Demenzerkrankung fällt es schwer die Wetterbedingungen richtig einzuschätzen und sich entsprechend zu verhalten. Mit diesem Thema hat sich die Tagesschau am 02.07.2024 bereits beschäftigt – und es wird ein wichtiges Thema bleiben. (Quelle: <https://www.tagesschau.de/wissen/klimawandel-berufe-pfleger-100.html>)

Stimmt der Barbetrag?

Auch Ämtern und Einrichtungen können Fehler unterlaufen. Bei der Überprüfung des Barbetrages fiel einem (ehrenamtlichen) Betreuer auf, dass der Barbetrag seiner Betreuten nicht stimmte. Bei weiterer Recherche wurde dann sichtbar, dass ein Leistungserbringer die falschen Unterlagen zur Vorlage beim Sozialamt herausgegeben hatte – und dies wohl in sehr vielen Fällen. Dank dem sehr aufmerksamen ehrenamtlichen Betreuer konnten im Nachgang die richtigen Unterlagen an die BewohnerInnen und deren BetreuerInnen herausgegeben werden und die Barbeträge konnten berichtigt werden. Daher sollten Sie immer mal wieder auch die Barbetragskonten Ihrer Betreuten und die Rechnungen der Pflegeheime überprüfen.

Exkurs Barbetrag:

Wer bekommt überhaupt den Barbetrag?

Menschen, die in (Pflege-) Einrichtungen leben und die Kosten nicht komplett selbst tragen können, erhalten Sozialhilfe. Dies kann in Form von Hilfe zur Pflege bei unter 65-jährigen über das Landesamt, bei über 65-jährigen über das regionale Sozialamt gewährt werden. Aber auch Personen, die Eingliederungshilfe erhalten und die Wohnkosten nicht selbst tragen können, erhalten Sozialhilfe in Form von Grundsicherung über das

örtliche Sozialamt. All diesen Personen steht ein bestimmter Barbetrag zur Verfügung, über deren Verwendung sie selbstbestimmt entscheiden.

Wie hoch ist der Barbetrag und die Bekleidungspauschale?

Die Höhe des Barbetrages ist in § 27b SGB XII geregelt. Danach erhalten Leistungsberechtigte einen Barbetrag in Höhe von mindestens 27 % der Regelbedarfsstufe 1 - dieser liegt seit 1. Januar 2024 bei 152,01 € (entspricht 27% des Eckregelsatzes von 563 €). Hinzu kommt das Kleidergeld, welches auf Landesebene festgelegt wird. Die Bekleidungspauschale beträgt ab dem 01.01.2025 für Leistungsberechtigte im Saarland 25,50 €.

(Quelle: Informationsblatt stationäre Pflege Regionalverband Saarbrücken)

Neue Broschüre:

Betreuungsrecht in einfacher Sprache

Im Rahmen eines Vortrages an einer Schule mit vielen kurz vor der Volljährigkeit stehenden SchülerInnen, entstand eine neue Broschüre. Viele der SchülerInnen dieser Schule haben einen Hilfebedarf und sind zum Teil kognitiv eingeschränkt oder aufgrund sozial-emotionaler Schwierigkeiten auf Hilfe angewiesen. Unsere Aufgabe war es, Ihnen etwas zum Betreuungsrecht zu erklären, sodass sie es verstehen und annehmen können. Wir standen vor dem Problem, dass juristische Schriften meistens eher sperrig sind und nicht leicht verständlich formuliert werden. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit wird die Auseinandersetzung mit einfacher und leichter Sprache immer relevanter – weil sie für alle zu verstehen ist. Daher war die Thematik nicht ganz neu für uns und es entstand nicht nur ein Vortrag, sondern gleich auch eine Broschüre dazu. Diese finden Sie ab sofort auf unserer Webseite unter AKTUELL oder dauerhaft unter BETREUUNG – RECHTLICHE BETREUUNG.

Wussten Sie schon dass...?

...Kurzzeitpflege auch ohne Pflegegrad gewährt werden kann? Sie können die Leistung bei der Krankenkasse beantragen, wenn Sie aufgrund einer schweren Erkrankung oder Verschlimmerung einer Krankheit im Krankenhaus ambulant oder stationär behandelt wurden oder eine ambulante Operation durchgeführt wurde. Zusätzlich müssen die folgenden Voraussetzungen bei Ihnen zutreffen:

- Die Leistungen der häuslichen Krankenpflege sind nicht ausreichend und
- es liegt bei Ihnen keine Pflegebedürftigkeit mit Pflegegrad 2 oder höher vor.

Ab dem Pflegegrad 2 beteiligt sich die Pflegekasse an den Leistungen für eine Kurzzeitpflege.

(Quelle: Kurzzeitpflege ohne Pflegebedürftigkeit Barmer)

...Sie Pflegegeld beziehen können, ohne eine Pflegeperson einsetzen zu müssen? Auf der Seite „Pflegewegweiser NRW“ wurde diese Fragestellung im Dezember als Frage des Monats diskutiert. Wichtig ist nur, dass die Pflege sicher gestellt ist – dies wird im Rahmen von Beratungsterminen überprüft. Nur Verhinderungspflege kann dann nicht geltend gemacht werden, da ja niemand verhindert sein kann.

Herzlich Willkommen allen neuen Mitgliedern

Frau Marion Kohr, Frau Inge Müller, Herr Michael Müller, Frau Jessica Schmidt, Frau Iris Fortunato

Herzlichen Glückwunsch allen, die, 40, 50, 60, 70, 80 und 90 Jahre alt geworden sind bzw. in diesem Monat noch werden.

Mai: Frau Claudia Knodt, Herr Franz-Josef Papa, Herr Rüdiger Sprengler

Juni: Herr Manfred Kern, Herr Stefan Thissen, Herr Werner Jung

Juli: Frau Nicole Theobald, Frau Marliese Weber

August: Marion und Alex Benpreiksich

Redaktion: Nina Heinrich, Birgit Langenbahn, Martin Eisenbeis; Hüttenbergstr. 42, 66538 Neunkirchen
www.skfm-nk.de